

Bekanntmachung nach § 77 Abs. 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802 ff.)

Im Landkreis Karlsruhe wie in der Stadt Karlsruhe hat die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 100 überschritten, im Einzelnen (1) im Landkreis mit 145 am 20.04., 147 am 21.04. und 155 am 22.04.2021 und (2) in der Stadt Karlsruhe mit 137 am 20.04., 133 am 21.04. und 146 am 22.04.2021.

Das Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt - macht deshalb als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 6 a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – IfSGZustV - bekannt,

(1) dass im Landkreis Karlsruhe ab dem 24. April 2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 IfSG gelten und

(2) dass in der Stadt Karlsruhe ab dem 24. April 2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 IfSG gelten.

Karlsruhe, den 23.04.2021

gez.

Knut Bühler
Stellvertreter des Landrats